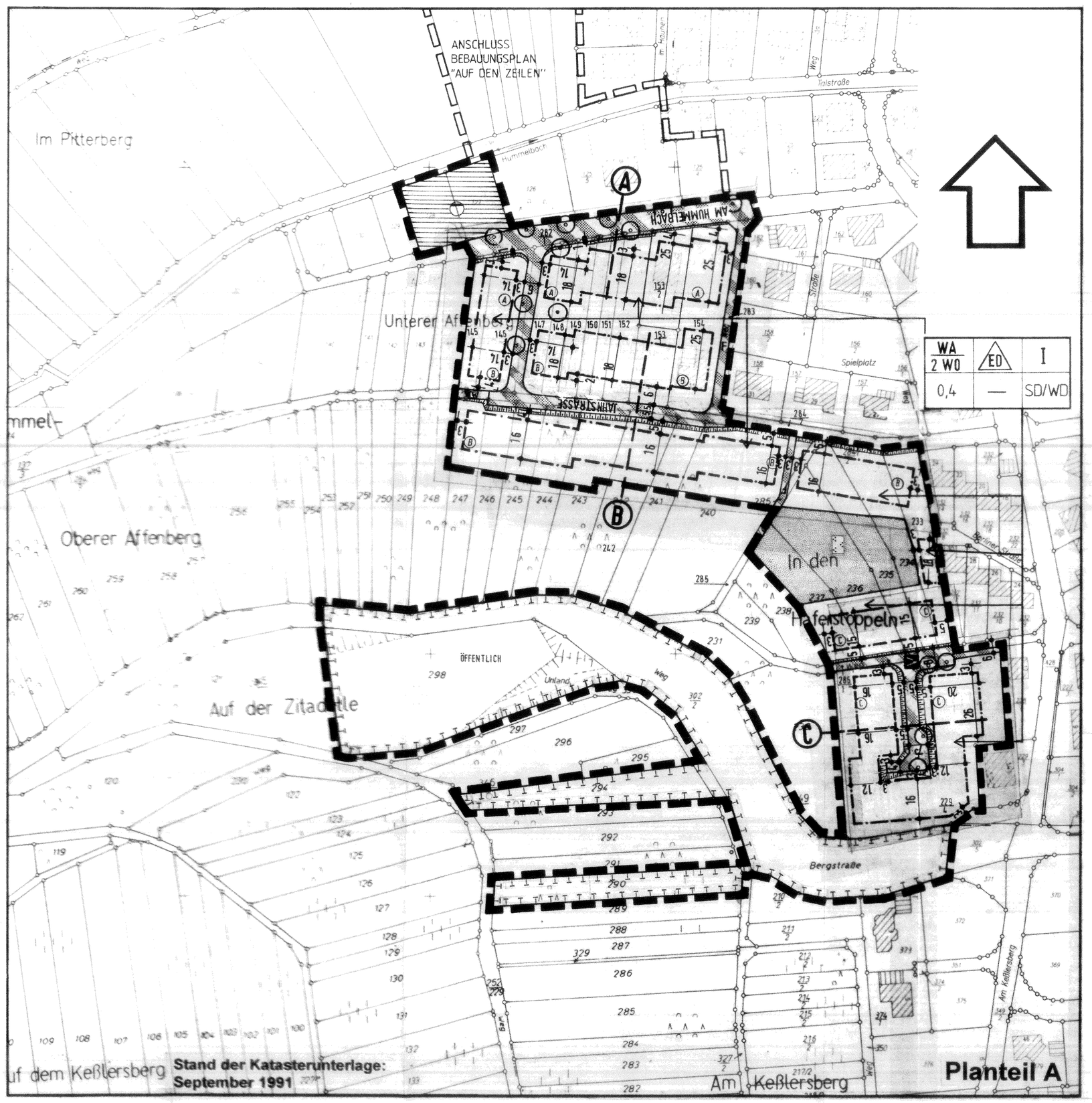
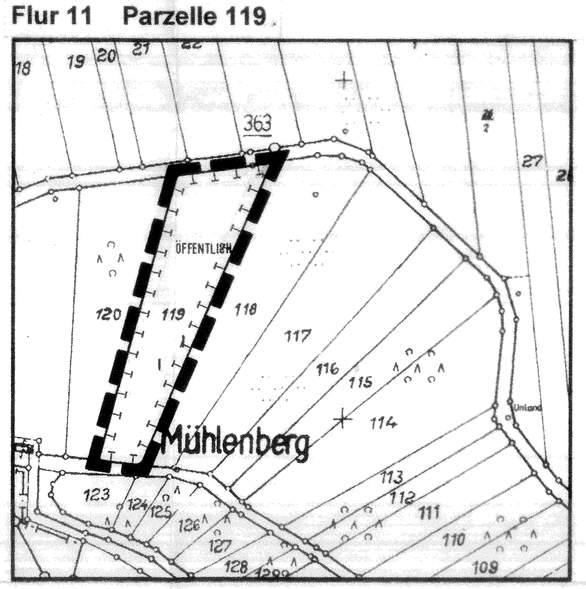
BEBAUUNGSPLAN MÜNSTER-SARMSHEIM "JAHNSTRASSE-BERGSTRASSE" M. 1:1000



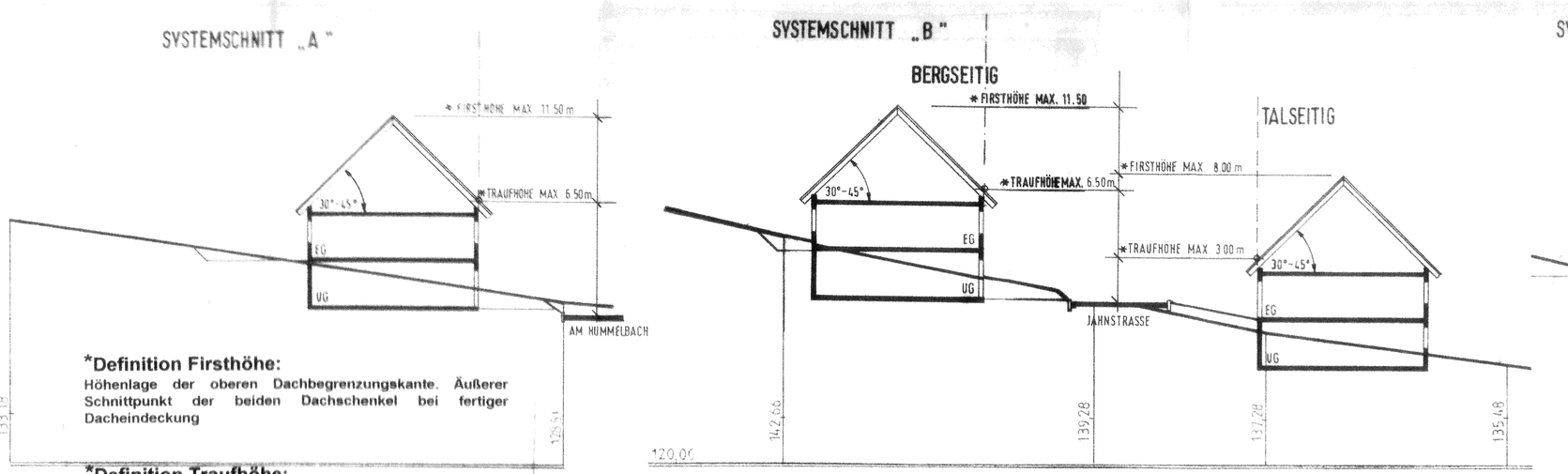


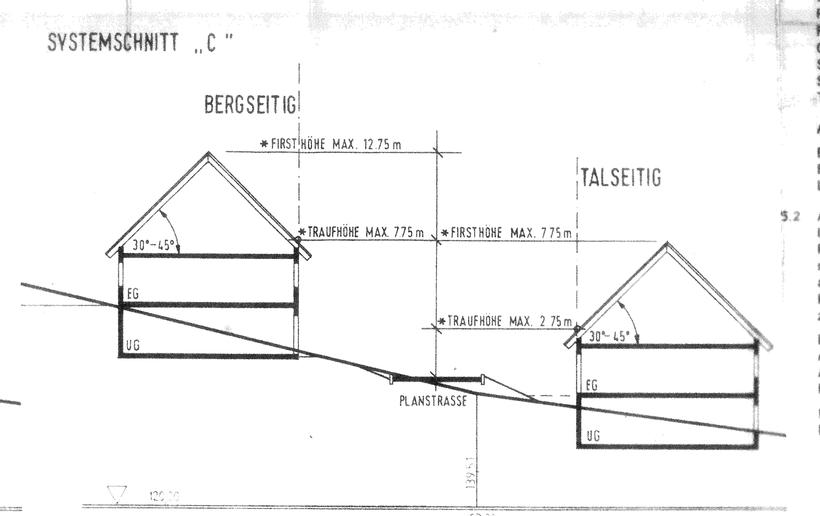
Planzeichen gemäß Planz V 90

1. Art und Maßder baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
   - WA 2 WO — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)
   - 0,4 z.B. Grundflächenzahl
   - II z.B. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
2. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
   - ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
   - Baugrenze
3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - V — Verkehrsberuhigter Bereich
   - Straßenbegrenzungslinie
   - WW — Wirtschaftsweg
   - F — Fußweg
4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
   - Öffentliche Grünfläche
   - Zweckbestimmung:
   - Parkanlage
5. Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
   - Versickerungsfläche
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
   - Zu pflanzende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
   - Zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
   - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
7. Sonstige Planzeichen
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
   - Böschung zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
8. Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 LBauO
   - SD Satteldach
   - WD Walmdach
9. Nachrichtliche Eintragungen
   - 10 — Maßangaben in Meter
   - Systemschnitte
   - Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne
   - C z.B. — Kennzeichnung der Systemschnitte und den zugehörigen überbaubaren Grundstücksflächen

Planteil B

Flur 11 Parzelle 119





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. §§ 1-15 BauNVO)

1.1 **Baugebiete (§ 1 Abs. 3 BauNVO)**
(siehe Planderstellung mit Einschrieb)
WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO).
Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO
- Betriebe des Beherbungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. §§ 16-21 BauNVO)

2.1 **Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)**
(siehe Planderstellung mit Einschrieb)

2.1.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

2.1.2 Überschreitung der Grundflächenzahl
Aus Gründen des Bodenschutzes darf die Überschreitung der Grundfläche für die in § 19 (4) BauNVO aufgeführten Anlagen und Einrichtungen maximal 25 % betragen.

2.2 **Geschoßflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)**
(siehe Planderstellung mit Einschrieb)
Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Flächen von Aufenthaltsräumen in allen Geschossen (nicht nur Vollgeschosse) einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume einschl. ihrer Umfassungswände ganz gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO mitzurechnen.

2.3 **Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)**
(siehe Planderstellung mit Einschrieb)
Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO auf maximal 2 festgesetzt.

2.4 **Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**
Aufgrund der unterschiedlichen Geländeneigung innerhalb des Plangebietes darf die Trauf- bzw. Firsthöhe betragen:
(siehe Systemschnitte 'A' und 'B' sowie Begriffsdefinitionen auf Rechtsplan)
Die in den beiden Systemschnitten festgelegte Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante der an das Grundstück grenzenden Randbefestigung der Verkehrsfläche, gemessen jeweils im rechten Winkel zur Verkehrsfläche in der Mitte des Baugrundstückes.

2.5 **Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
Es sind maximal 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus bzw. pro Doppelhaushälfte zulässig.

3. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB)

3.1 Die Hauptfirstrichtung der baulichen Anlagen ist rechtwinklig oder parallel zu einer der seitlichen Grundstücksgrenzen auszuführen.

4. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BAUGB)

BEBAUUNGSPLAN TEIL A:

4.1 Die pro Wohneinheit erforderlichen zwei Kfz.- Stellplätze sowie sonstige Stellplätze und Lagerflächen dürfen nur mit wasserdurchlässigem Material oder wassergebunden befestigt werden. Zulässig sind z.B. Rasengittersteine, weitfugiges Pflaster (Fugenbreite > 2 cm) oder Schotterrasen. Ausnahmen sind zulässig, wenn dies aus Gründen des Grundwasserschutzes oder des Bodenschutzes erforderlich ist. Dies ist gegebenenfalls im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen

4.2 Der nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB ausgewiesene Bereich des Hohlweg auf Flurstück 302/2 sowie die Dürrwurz-Glatthaferbrachen auf den Flurstücken 290, 294 und 298 sind als Ersatzflächen im Sinne von § 5 (3) LPflG entsprechend den Vorgaben des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan zu schützen und zu pflegen. Entwicklungsziel für die Dürrwurz-Glatthaferbrachen ist Halbtrockenrasen.

4.3 Auf der öffentlichen Grünfläche (Flurstücke 233-237 teilweise) ist die sukzessive Entwicklung von Grünland zuzulassen. Anschließend ist die Fläche durch 1-2 Schnitte pro Jahr mit Abfuhr des Schnittgutes extensiv zu pflegen. Werden fußläufige Wege zur Erschließung der öffentlichen Grünfläche angelegt, sind diese ausschließlich als Erdwege oder mit wassergebundener Decke auszubilden.

BEBAUUNGSPLAN TEIL B:

4.4 Das als Geltungsbereich B des Bebauungsplans ausgewiesene Flurstück 119 in Flur 11 der Gemarkung Münster-Sarmsheim ist als Ersatzfläche im Sinne von § 5 (3) LPflG entsprechend den Vorgaben des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan zu entwickeln und zu pflegen. Entwicklungsziel ist Halbtrockenrasen.

5. FLÄCHEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGE ANPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25a BauGB)

5.1 **Öffentliche Grünfläche**
Die Öffentliche Grünfläche auf Teilflächen der Flurstücke 233-237 ist in den Randbereichen zu den Bauflächen in wechselnder Breite von 3-5 m mit heimischen Landschaftssträuchern aus der nachfolgenden Pflanzenliste zu bepflanzen. Der Abstand der Gehölze zueinander soll ca. 1,5 m betragen.

Zusätzlich sind auf der Fläche nach Vorgaben einer zu bestellenden landespflegerischen Fachbauleitung 12 Bäume I. und II. Ordnung einzeln oder in kleinen Gruppen von max. 3 Stück zu pflanzen. Es ist eine Auswahl aus folgenden Arten zu treffen:

Acer platanoides - Spitzahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Castanea sativa - Eßkastanie
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus petraea - Traubeneiche
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus domestica - Speierling
Tilia platyphyllos - Sommerlinde.

Alle Bäume sind anzupfahlen und mit Verbißschutz zu versehen.

Erforderliche Mindest-Pflanzqualitäten:
Bäume I. und II. Ordnung: Hochstamm, 3 mal verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
Landschaftssträucher: 2 mal verpflanzt, 60-100 cm hoch.

5.2 Anpflanzung von Straßenbäumen
Im Seitenraum der Planstraßen sind in der zeichnerisch dargestellten Anzahl Pflanzinseln (Länge ca. 3-4 m, Breite ca. 1,5 m) anzulegen, die von der Gemeinde mit je einem Baum I. Ordnung sowie Sträuchern, Bodendeckern oder Stauden als Unterwuchs bepflanzt werden. Die Lage der Pflanzinseln ist variabel und kann den örtlichen Erfordernissen entsprechend verändert werden, der Abstand zwischen den Bäumen darf aber 8,0 m nicht unterschreiten.

Es kann eine Auswahl aus folgenden Baumarten getroffen werden:

Acer platanoides - Spitzahorn	Tilia cordata - Winterlinde
Acer pseudoplatanus - Bergahorn	Ulmus spp. - Hybridulme in Sorten
Fraxinus excelsior - Esche	

Mindestqualität: Hochstamm, 3 mal verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang.
Die Bäume sind anzupfahlen und mit Verbißschutz zu versehen.

5.3 **Grüngestaltung der unbebauten Bereiche der privaten Grundstücke**
Grundsätzlich sind mindestens 50 % der unbebauten Flächen der privaten Grundstücke gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Der Anteil an Gehölzflächen muß dabei mindestens 50 %, also 25 % der unbebauten Grundstücksfläche, betragen. Für die Anpflanzung der Gehölzflächen sind zu 70 % standortgerechte heimische Gehölzarten zu verwenden, wie sie beispielhaft in der nachfolgenden Pflanzenliste aufgeführt sind. Die verbleibende Fläche kann anderweitig bepflanzt werden, es wird aber auch hier die Verwendung naturnaher Pflanzenarten empfohlen.

In Hausgärten hinten, die eine Tiefe von mindestens 8 Metern erreichen, ist ein heimischer Laubbaum I. oder II. Ordnung oder alternativ ein Obstbaum, in Vorgärten mit einer Mindesttiefe von 5 Metern ein Baum II. Ordnung aus der nachfolgenden Pflanzenliste zu pflanzen.

Erforderliche Mindestqualitäten:
Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang ab 7 cm, Stammhöhe 160-180 cm
Bäume I. und II. Ordnung: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm
Sträucher: 2 x verpflanzt, 60-100 cm hoch.

5.4 Gehölzartenliste für Anpflanzungen

a) Bäume II. Ordnung
Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Wildapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Pyrus pyraster - Birne
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus domestica - Speierling

b) Landschaftssträucher
Berberis vulgaris - Berberitze
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Waldhasel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Rainweide
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus mahaleb - Weichseikirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Rosa canina - Hundsrose
Rosa rubiginosa - Weinrose
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball.

c) Obstbäume
Äpfel:

Bohnapfel	Gewürzluiken
Bretzacher	Goldparmäne
Jakob Fischer	Rote Sternrenette
Gelber Edelapfel	Winterrambur

Birnen:

Alexander Lucas	Bosc´s Flaschenbirne
Pastorenbirne	Stuttgarter Geishirtle
Gellerts Butterbirne	Gute Luise
Weilerer Mostbirne	Gute Graue

Kirschen:

Büttners rote Knorpelkirsche	Frühe Rote Meckenheimer
Große Prinzessinkirsche	Hausmüllers Mitteldicke Wangenheimer
Hedelfinger Riesenkirsche	Unterländer
Mirabellen, Renekloden:	Walnuß (Juglans regia)
Nancymirabelle	
Große Grüne Reneklode	
Reneklode aus Oullins	

oder vergleichbare Regionalsorten.

6. PFLANZBINDUNGEN NACH § 9 (1) 25B BauGB

Die im Bebauungsplan nach § 9 (1) 25b BauGB ausgewiesenen Nußbäume im Bereich der Flurstücke 147 und 148 sind zu erhalten.

7. ZUORDNUNG DER FESTSETZUNGEN FÜR AUSGLEICHS- BZW. ERSATZMAßNAHMEN nach § 9 (1a) S. 2 sowie § 135 a und b BauGB

7.1 Die Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden aufgrund der zu erwartenden Eingriffe wie folgt zugeordnet:

- Anteil gemeindliche Erschließungsanlagen: 20 %
- Anteil private Baugrundstücke: 80 %

Die Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB auf Flurstück 119, Flur 11 (Planteil B) sowie die Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB für die Anlage und Bepflanzung von Pflanzinseln im Seitenraum der Planstraßen dienen der Kompensation des Eingriffes durch gemeindliche Erschließungsanlagen.

Den privaten Grundstücken, auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind, werden ausschließlich die Festsetzungen in Planteil A zugeordnet (Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 bzw. Nr. 25a BauGB im Bereich der Ersatzflächen sowie der nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB ausgewiesenen Öffentlichen Grünfläche auf den Flurstücken 233-237 teilweise). Die auf Grund der genannten Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehenden Kosten werden entsprechend einer zu erlassenden gemeindlichen Satzung gemäß § 135 c BauGB anteilig von den privaten Grundstückseignern erhoben. Verteilungsmaßstab ist die überbaubare Grundstücksfläche gem. § 135 b BauGB i.V. mit § 23 BauNVO.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 LBauO)

1. DÄCHER

1.1 Zulässig sind Satteldächer (SD) und Walmdächer (WD).

1.2 Die Dachneigung muss mindestens 30° und darf höchstens 45° (Altgrad) betragen.

2. VORGÄRTEN

2.1 Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

HINWEISE

1. Einfriedungen müssen gegenüber den Grenzen von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken 0,5 m zurückbleiben (§ 42 Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz). Bei Anpflanzungen sind die erforderlichen Grenzabstände nach den §§ 44-46 Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

2. Funde bei Erd- und Bauarbeiten müssen gemäß § 17 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes unverzüglich gemeldet werden. Fundmeldungen sind, am besten telefonisch, an das Landesamt für Denkmalpflege / Abteilung Bodendenkmalpflege in Mainz oder an die betreffende Kreis-, Verbands- oder Gemeindeverwaltung zu richten, welche die Meldung unverzüglich weiterleiten.

3. Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderung der DIN 1054 an den Baugrund sollten beachtet werden.

4. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, werden ausschließlich in den privaten Bereichen angelegt und bleiben weiterhin der Nutzung des jeweiligen Eigentümers überlassen. Der Flächenbedarf für Aufschüttungen oder Abgrabungen wird erst im Rahmen der Straßenplanung konkret ermittelt. Die Grundstücke müssen im Rahmen des Straßenbaus betreten werden.

5. Die nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB zu erhaltenden Gehölze sind erforderlichenfalls während der Baumaßnahmen nach DIN 18920 zu schützen.

6. Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)
Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3, abzuschieben und zu lagern.

7. Gemäß §§ 61 und 62 LWG ist der Wasserrückhaltung vor Ort Vorrang einzuräumen, um eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate zu verhindern. Gleichzeitig ist eine Erhöhung des oberirdischen Abflusses, aus der sich eine Beeinträchtigung der Wasserführung ergibt, zu vermeiden. Es wird daher, sowie zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs empfohlen, Niederschlagswasser von den Dachflächen aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden oder auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

8. Bei der Realisierung des Planungsvorhabens ist zu beachten, daß nach § 24 Abs. 2 Satz 12 LPflG Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gerodet, abgeschnitten, zurückgeschnitten oder abgebrannt werden dürfen.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions, Ieichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)
- Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG) in der Fassung vom 8.2.1977 (GVBl. S 51), zuletzt geändert 1994 (GVBl. S. 98)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.04.1998 (BGBl. 1998 Teil I Nr. 25, S. 823)
- Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG) in der Fassung vom 27.3.1987, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.94 (GVBl S. 280/282)
- Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPfG - Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler) in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1990 (GVBl. S. 277)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert 1995 (BGBl. I S. 430)
- Landeswassergesetz (LWG) -Vyassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz - in der Fassung vom 14.12.1990, zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 5. April 1995 (GVBl. S. 6071)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Nr. 22 S. 365)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 157)

Der Ortsgemeinderat hat am 18.10.1999 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 04.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen wurden gemäß § 4 BauGB bei der Planaufstellung beteiligt mit Schreiben vom 18.05.1999 gehört.

Münster-Sarmsheim, den 19.05.1999
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen und der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 19.05.1999 bis 18.06.1999 zur jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 05.05.1999 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
In der Zeit vom 21.04.1999 bis 04.05.1999 hat der Bebauungsplan erneut vorgelegen. Die Bekanntmachung der erneuten Offenlage erfolgte am 22.04.1999 mit Schreiben vom 14.04.1999 gehört.

Münster-Sarmsheim, den 19.05.1999
Ortsbürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand durch Auslegung in der Zeit vom 03.05.1999 bis 20.05.1999 (Einsicht) im Rathaus der Verbandsgemeinde statt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit Schreiben vom 19.04.1999 bekanntgemacht.

Münster-Sarmsheim, den 19.05.1999
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinderat hat am 01.03.1999 den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der heutigen Fassung und des § 10 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Münster-Sarmsheim, den 19.05.1999
Ortsbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit den Willen der Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet

Münster-Sarmsheim, den 19.05.1999
Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 26.05.1999 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden in der Verbandsgemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 (6), 215 BauGB sowie § 24 Abs. 6 GemO wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Münster-Sarmsheim, den 26.05.1999
Ortsbürgermeister

Gen.: 05.04.1999 / MAR
Gen.: 23.06.1997
Gen.: 11.12.1997
Gen.: 11.02.1999 / dp - am
Gen.

Bebauungsplan Münster-Sarmsheim "Jahnstraße-Bergstraße" 3. Fertigung

ISP INSTITUT FÜR STÄDTEBAU · RAUM UND UMWELTPLANUNG
DR.-ING. SIEGFRIED IMLAU ARCHITEKT STADTPLANER
55411 BINGEN PFARRER-KOEHHELD-STR. 21 TELEFON 06721/16002

DORHÖFER
DIPL.-ING. MARKUS DORHÖFER
DIPL.-ING. PETER DORHÖFER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA
Jugenheimerstrasse 23, 55270 Engelstadt Tel. 06130/6091